

EUROPÄISCHES FINANZSYSTEM

LOKOMOTIVE FÜR DEN GRÜNEN WANDEL

ANNETTE VON OSTEN

Europa macht ernst und möchte eine Vorreiterrolle im Kampf gegen die Erderwärmung einnehmen. Dem Finanzsystem soll dabei eine Schlüsselrolle zukommen.

Um Momentum zu kreieren und das gesamte System des Wirtschaftens auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit hinzubewegen, hat sich der europäische Gesetzgeber entschieden, bei der Finanzierung dieses Wandels anzusetzen und eine entsprechende Reform der Finanzregulierung einzuleiten. Er baut insbesondere auf die Initialwirkung und Zugkraft des zunehmend von Investoren geäusserten Wunsches, Gelder nachhaltig anzulegen sowie auf den Anreiz für die Realwirtschaft, neben Kunden und Mitarbeitern auch nachhaltig Finanzierungsmöglichkeiten sichern zu können.

Die zentralen Säulen des neuen Regelwerks für Finanzprodukte sind in den Grundzügen bereits anwendbar. Sie behandeln 1. Offenlegungen (Offenlegungs-Verordnung, Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR), 2. das allgemeingültige Mess-System zur Bestimmung der Nachhaltigkeit, ausgerichtet an sechs festgelegten Nachhaltigkeitszielen (Taxonomie-Verordnung) und 3. ein Regelwerk zu nachhaltigen Benchmarks. Ergän-

zend wurden «Level 2»-Detailregelungen (Delegated Acts, DA) erlassen.

Offenlegung

Auf «Level 2» zur SFDR – den Regulatory Technical Standards (RTS) – wird genau festgelegt, welche Inhalte in vorvertraglichen Dokumenten, in Jahresberichten und auf Webseiten niederzulegen sind. Dies sind 1. die von verschlechterten Umweltfaktoren ausgehenden finanziellen Risiken für die Finanzprodukte (Nachhaltigkeitsrisiken), 2. die von den Finanzprodukten und ihren Anlagen ausgehenden Risiken für die Umwelt (nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bzw. Principal Adverse Impact) und 3. die «grünen» Nachhaltigkeitscharakteristika eines Produkts.

Taxonomie

Das Taxonomie-System legt die sechs Umweltzielsetzungen fest. Dies sind die Abschwächung des Klimawandels, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Aktivität substantiell zu einem oder mehreren Nachhaltigkeitszielsetzungen beitragen und darf keiner der anderen signifikant ent-

gegenlaufen – «Do no significant harm». Der «Level 2»-DA enthält in seinen beiden Anhängen die Screening-Kriterien, welche sich auf die ersten beiden Nachhaltigkeitsziele «Abschwächung des Klimawandels» und «Anpassung an den Klimawandel» beziehen. Die Screening-Kriterien zu den vier übrigen Nachhaltigkeitszielen werden im Abstand von einem Jahr gesondert veröffentlicht.

Wie alles für Fonds ineinandergreift

- Künftig werden den vorvertraglichen Fondsdokumenten sowie Jahresberichten von Fonds, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen, Anhänge zu Nachhaltigkeitsinformationen beizufügen sein, welche gemäss den in den SFDR RTS enthaltenen Templates aufzubauen sind.
- Diese Anhänge werden unter anderem Angaben zur Taxonomie-Ausrichtung des jeweiligen Fonds unter der Überschrift «Asset Allocation» in Form eines Tortendiagramms enthalten.
- Das Tortendiagramm müssen die Fondsgesellschaften aggregiert für jeden Fonds auf Basis der Angaben von Unternehmen im Portfolio (Portfolio-Gesellschaften) zu deren eigener Taxonomie-Ausrichtung erstellen.
- Die Portfoliogesellschaften ihrerseits sind ab einer gewissen Grösse oder wenn sie gelistet sind in neuem Umfang zur Eigenständigkeit in der Ermittlung ihrer Nachhaltigkeitsdaten verpflichtet



- dies unter dem überarbeiteten Rahmenwerk der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive).
- Gemäss Art. 8 der Taxonomie-Verordnung müssen sie diese Informationen in der Form einer Prozentzahl aufbereiten. Ausrichten können sie sich an drei möglichen Key Performance Indicators (KPIs) – dem Umsatz «Turnover», den Investitionsausgaben «Capital Expenditure (CapEx)» oder den Betriebsausgaben «Operational Expenditure (OpEx)».
- Die sachliche Bewertung, ob ihre einzelnen Aktivitäten der Taxonomie unterliegen und ob sie an der Taxonomie ausgerichtet sind, haben die Portfolio-Gesellschaften anhand des in der Taxonomie-Verordnung niedergelegten Systems und speziell anhand der Screening-Kriterien in den Anhängen zum «Level 2»-DA zur Taxonomie-Verordnung durchzuführen.
- Die Portfolio-Gesellschaften hinterlegen diese Angaben bei einer zentra-

len Datensammelstelle, dem European Single Access Point (ESAP). Dies in kostengünstiger und leicht zugänglicher, digitaler Form. Dort können sie von den Herstellern von Finanzprodukten bezogen werden.

- Beim Angebot der Finanz- bzw. Fondsprodukte am Point of sale sind sodann unter MiFID II anspruchsvolle Neuerungen im Bereich der Eignungstests – Stichwort: Sustainability preferences – zu beachten, die Anlass zu neuen Produktgruppierungen sowie zu besonderen Absprachen zwischen Produktherstellern und Vertrieb geben können.

«Implementation Challenges»

Die Weichen sind gestellt, die Fahrpläne aber noch etwas verwirrend. Für Produkthersteller resultieren derzeit noch Umsetzungsschwierigkeiten, weil die Grundsätze der Taxonomie-bezogenen Offenlegungspflichten auf Level 1 niedergelegt sind und ab 1. Januar 2022 anwendbar

werden, während das Anwendbarkeitsdatum der hierfür geltenden «Level 2»-Detailregelungen sowie für die Templates auf den 1. Juli 2022 verschoben wurde. Zudem dauert es noch etwa zwei Jahre, bis im ESAP alle erforderlichen Daten zur Verfügung stehen werden. Es wird sich also noch etwas hinziehen, bis das volle Momentum zum Tragen kommt.

Annette von Osten

Director Regulatory Affairs, LAFV Liechtensteiner Anlagefondsvorstand, Vaduz.

